

Benutzungs- und Gebührensatzung für gemeindeeigene Einrichtungen

....

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in § 7 Abs. 1 aufgeführten gemeindlichen Einrichtungen.

§ 2 Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Die gemeindlichen Einrichtungen werden auf Antrag vermietet. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung, den Nebenstellen in Usseln und Schwalefeld oder den Ortsvorstehern zu stellen. Bei der Antragstellung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen können von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie zur Durchführung von Familienfeiern nach Maßgabe dieser Satzung genutzt werden.
- (3) Bei sonstigen privaten Veranstaltungen entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vermietung. Insbesondere kann der Gemeindevorstand einen Antrag ablehnen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, dass durch die Veranstaltung erhebliche Schäden an der gemeindlichen Einrichtung entstehen können. Im Zweifelsfall kann die Hinterlegung eines angemessenen Sicherheitsbetrages verlangt werden.
- (4) Das Mietobjekt kann nicht Dritten überlassen werden.
- (5) Für gewerbliche Zwecke dürfen gemeindeeigene Einrichtungen nur in Ausnahmefällen genutzt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der gemeindlichen Einrichtungen besteht nicht.
- (7) Die Terminvergabe und Rechnungsstellung der Sportlerheime und Sportplätze erfolgt durch die Gemeinde Willingen (Upland). Die Platzwarte erhalten für ihre Tätigkeiten einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € pro zu betreuenden Verein.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen (Upland) durch seine Beauftragten aus. Den Beauftragten ist auch während Veranstaltungen stets der Zutritt zu den gemeindlichen Einrichtungen zu gewähren.

§ 4 Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzer der gemeindeeigenen Einrichtungen sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räume einschließlich Inventar pfleglich zu behandeln. Für entstandenen Schäden haften die Personen, die die Schäden verursacht haben. Sind diese Personen nicht zu ermitteln, haftet die nach § 2 Abs. 1 benannte verantwortliche Person. Bei eingetragenen Vereinen haftet der Vereinsvorsitzende gesamtschuldnerisch.
Die verursachten Schäden sind von der verantwortlichen Person sofort der Gemeindeverwaltung, den Verwaltungsnebenstellen in Usseln und Schwalefeld oder den Ortsvorstehern zu melden.
- (2) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung Willingen (Upland) abzugeben.

§ 5 Reinigungspflicht

- (1) Der Benutzer einer gemeindlichen Einrichtung hat spätestens am folgenden Tag nach der Benutzung die von ihm in Anspruch genommenen Räume zu reinigen und dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Zu den nach der Veranstaltung zu reinigenden Räumen gehören auch die Toiletten, Flure und sonstige mitbenutzte Nebenräume.
Im Bedarfsfall muss die Einrichtung sofort nach der Veranstaltung gereinigt und übergeben werden.
- (2) Ist der Benutzer selbst nicht in der Lage, die ihm obliegende Reinigungspflicht durchzuführen, kann die Reinigung gegen Einrichtung eines Entgeltes durch die Gemeinde Willingen (Upland) oder einem von ihr beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. In diesem Fall wird von dem Benutzer eine Reinigungsgebühr erhoben. Die Höhe der Reinigungsgebühr bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten (einschließlich Personalkosten von Gemeindebediensteten).
Sofern Benutzer ihrer Reinigungspflicht nicht ordnungsgemäß und zufriedenstellend nachkommen, ist der Gemeindevorstand berechtigt, eine erneute Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Gemeinde Willingen (Upland) für alle Personen- und Sachschäden, die während oder durch Veranstaltungen in gemeindlichen Einrichtungen entstehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Für abhanden gekommene Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Für die Vermietung der gemeindeeigenen Einrichtungen werden folgende Grundgebühren erhoben:

		Benutzung b. Beerdigungen	Zuschlag Küche
1. DGH Bömighausen			
a) Halle (komplett)	90,00 €	30,00 €	20,00 €
b) Großer Saal	60,00 €		
c) Kleiner Saal	30,00 €		
2. DGH Eimelrod			
a) Saal	90,00 €	30,00 €	20,00 €
b) Gruppenraum	30,00 €		
c) Schießstand/ Speisesaal:	30,00 €		
d) Jugendraum	6,00 €		
3. DGH Hemmighausen	35,00 €	30,00 €	20,00 €
Kleiner Raum	15,00 €		
4. DGH Neerdar	35,00 €	30,00 €	20,00 €
Kleiner Raum	15,00 €		
5. Gemeindehalle Rattlar			
a) Halle Erdgeschoss	120,00 €	30,00 €	20,00 €
b) Gemeinschaftsraum Untergeschoss	45,00 €		
6. Kursaal Usseln	120,00 €	30,00 €	20,00 €
Nutzung des halben Kurssaales	90,00 €		
7. DGH Usseln (Lesesaal)	45,00 €	30,00 €	- €
8. Wellinghausen	45,00 €	30,00 €	20,00 €
9. Schwalefeld H.d. Kurgastes			
a) Saal incl. aller Nebenräume	90,00 €	30,00 €	20,00 €
b) Saal	60,00 €		
c) Gemeinschaftsraum	30,00 €		

10. Sportlerheime und Sportplätze

40 € pro Trainingseinheit

Energiekostenpauschale bei Durchführung privater Veranstaltungen

vom 01.05.-30.09. 30,00 €

vom 01.10.-30.04. 50,00 €

- (2) Zusätzlich ist vom Benutzer eine Energiekostenpauschale für Heizung, Strom, Wasser und Müllabfuhr zu zahlen. Die Energiekostenpauschale beträgt für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 30% und vom 1. Oktober bis 30. April 50 % der zu zahlenden Nutzungsgebühr.

Wenn der Beauftragte der Gemeinde nach einer Veranstaltung bei Übergabe der Räume durch den Benutzer feststellt, dass der Energieverbrauch den Umständen entsprechend unangemessen hoch ist, ist der Gemeindevorstand berechtigt, neben der Energiekostenbeteiligung nach Abs. 1, eine zusätzliche Kostenbeteiligung an den Nebenkosten zu fordern. Über die Höhe dieser zusätzlichen Energiekostenbeteiligung entscheidet der Gemeindevorstand, sie darf jedoch die Höhe der tatsächlichen Energiekosten nicht übersteigen.

- (3) Für die erforderliche Aufbau- oder Vorbereitungsarbeiten steht dem jeweiligen Benutzer die gemeindliche Einrichtung einen Tag vor der angemeldeten Veranstaltung zu Verfügung. Für eine frühere Inanspruchnahme wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr in Höhe von 30% der zu zahlenden Grundgebühr erhoben.

§ 8

Leihgebühren für Inventar

Für den Fall, dass Inventar aus den gemeindlichen Einrichtungen verliehen wird, werden folgende Leihgebühren erhoben:

1 Tisch	1,30 € pro Tag
1 Stuhl	0,70 € pro Tag
Besteck	12,00 € pauschal
Porzellan	12,00 € pauschal

Beschädigtes oder fehlendes Inventar muss ersetzt werden.

§ 9

Kostenlose Benutzung

- (1) Die gemeindlichen Einrichtungen stehen in nachfolgenden Fällen zur entgeltfreien Benutzung zur Verfügung:
1. Ziffer 1 bis 9 des § 7 Abs. 1
 - a) Bei Übungsstunden der Vereine innerhalb des jeweiligen Ortsteiles,
 - b) Vorstandssitzungen, Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen von Vereinen des jeweiligen Ortsteiles.
 2. Ziffer 1 bis 9 des § 7 Abs. 1

- c) Veranstaltungen der Volkshochschule und des örtlichen Kulturrings,
- d) Wohltätigkeits- und Altenveranstaltungen sowie Veranstaltungen der örtlichen Kirchen und Schulen,
- e) für Sitzungen von gewählten Organen der Gemeinde,
- f) für alle Veranstaltungen, die auf Veranlassung oder der Verantwortung des Gemeindevorstandes durchgeführt werden,
- g) Veranstaltungen der politischen Parteien für je eine Veranstaltung jährlich pro Ortsteil.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung vom 28. Oktober 1987 außer Kraft.

Willingen (Upland), den

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingen (Upland)

Thomas Trachte
(Bürgermeister)

Anmerkung

Eingearbeitet wurden:

- 1. Nachtrag, beschlossen am 11. Mai 2005, in Kraft am 01.07.2005
- 2. Nachtrag, beschlossen am 02. Oktober 2014, in Kraft am 01.05.2014